



Fachbereich Polizei und Sicherheitsmanagement
Professur für Öffentliches Recht und Europarecht
Alt-Friedrichsfelde 60
10315 Berlin
Tel. 030 9021-4344 (d.)
E-Mail: Hartmut.Aden@hwr-berlin.de



Stellungnahme

zum Entwurf der Bundesregierung eines

Gesetzes über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union

(BT-Drucksache 17/5096),

vorgelegt zur Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages in

Berlin am 19. September 2011

A) Grundsätzliche Vorbemerkungen

Meinen Ausführungen zu Einzelaspekten des Gesetzentwurfs (s. unten, B) seien einige grundsätzliche Vorbemerkungen und Empfehlungen zur Konzeption und zum Kontext dieses Gesetzgebungsvorhabens vorangestellt. Die grundsätzlichen Ausführungen dienen zugleich der Erläuterung der sich anschließenden Detailkritik.

I. Ist dieses Gesetz grundsätzlich erforderlich?

Das zentrale Ziel der so genannten „schwedischen Initiative“, die zum Erlass des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI führte, war die Informationsübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden anderer EU-Staaten zu gleichen Bedingungen wie an inländische Strafverfolgungsbehörden.



den. Der vorliegende Gesetzentwurf beabsichtigt, den Rahmenbeschluss in das deutsche Bundesrecht umzusetzen. Die Umsetzungsfrist ist bereits am 19. Dezember 2008¹ abgelaufen.

Die dem Entwurf zugrunde liegende Position, dass eine Beschleunigung und Vereinfachung des Informationsaustauschs zwischen Strafverfolgungsbehörden wünschenswert ist und weiterer rechtlicher Regelungen bedarf, teile ich grundsätzlich. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Entwicklungen ist eine Umsetzung des Rahmenbeschlusses aus dem Jahr 2006 indes weder verpflichtend noch sinnvoll.

1. Pflicht zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI?

Wie die Richtlinien der ehemaligen Ersten Säule der EU legten auch die vergleichbaren Rahmenbeschlüsse der Dritten Säule Fristen fest, bis zu deren Ablauf die Mitgliedstaaten die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen treffen sollten.

Allerdings hatten die Umsetzungsfristen bei Rahmenbeschlüssen nicht dieselbe Tragweite wie bei den vergleichbaren Richtlinien der Ersten Säule. Insbesondere hatte die Europäische Kommission nicht die Möglichkeit, der Umsetzung mit Vertragsverletzungsverfahren Nachdruck zu verleihen. Insofern besteht keine zwingende Veranlassung, die ohnehin stark verspätete Umsetzung ausgerechnet jetzt nachzuholen. Bis Ende 2010 hatten nur 18 der 27 Mitgliedstaaten den Rahmenbeschluss umgesetzt.²

2. Legitimationsdefizit des Rahmenbeschlusses

Gegen die Umsetzung zum jetzigen Zeitpunkt spricht insbesondere, dass der Rechtsakt heute nicht mehr vom Rat allein erlassen werden könnte. Seit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 unterliegt die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit der Mitwirkung des Europäischen Parlaments im Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Die verspätete Umsetzung von älteren EU-Rechtsakten, die heute in dieser Form nicht mehr ergehen

¹ Die ursprüngliche Fassung des Art. 11 Nr. 1 des Rahmenbeschlusses, die eine bereits vor der Veröffentlichung im Amtsblatt ablaufende Umsetzungsfrist vorsah (ABl. EU, L 386 vom 29.12.2006, S. 94) wurde später korrigiert (ABl. EU L 75 vom 15.3.2007, S. 26).

² Europäische Kommission, Commission Staff Working Paper, Operation of the Council Framework Decision 2006/960/JHA of 18 December 2006 („Swedish Initiative“), SEC(2011)593final, S. 5.



könnten, ist zwar verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen. Doch zeigen die Beratungen über neue Rechtsakte der Innen- und Justizpolitik im Ordentlichen Gesetzgebungsverfahren, dass die parlamentarische Beratung zu einer breiteren öffentlichen Diskussion der jeweiligen Vorhaben sowie zu inhaltlichen Verbesserungen führt.

Die verspätete Umsetzung eines Rahmenbeschlusses der ehemaligen Dritten Säule ist daher unzulänglich legitimiert und nicht zu empfehlen. Der Deutsche Bundestag sollte zunächst eine unter Mitwirkung des Europäischen Parlaments revidierte Fassung der einschlägigen europarechtlichen Regelungen abwarten.

***Empfehlung A 1:** Ich empfehle dem Deutschen Bundestag, auf die Umsetzung des EU-Rahmenbeschlusses zu verzichten und eine europarechtliche Neuregelung der Materie abzuwarten.*

II. Probleme der Implementation von Datenschutz und Datensicherheit bei der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit

Die Strafverfolgungsbehörden verfügen über eine Vielzahl äußerst sensibler personenbezogener Daten. Dies gilt umso mehr für die sogenannte „vorbeugende Straftatenbekämpfung“, bei der auch „weiche“, also mehr oder weniger ungesicherte Verdachtsdaten verwendet werden. Die erweiterten Möglichkeiten für einen grenzüberschreitenden Austausch solcher Daten können zu gravierenden Gefahren für die Rechte der Betroffenen führen.

Zu den erforderlichen (Mindest-)Standards zählen daher neben Maßnahmen der Datensicherheit klare Verantwortlichkeiten und die Nachvollziehbarkeit der Datenherkunft. Nur so können Betroffene z. B. eine Berichtigung fehlerhafter Daten bei allen Stellen erreichen, an die ihre Daten übermittelt worden sind. Nur so lässt sich verhindern, dass Daten in die Hände Unbefugter gelangen oder von einzelnen Dienststellen weiter aufbewahrt werden, obwohl sie nach den Regeln der erhebenden Stelle längst hätten gelöscht werden müssen.

Der Rahmenbeschluss 2006/960/JI eröffnet den Mitgliedstaaten trotz aus meiner Sicht unzulänglicher Formulierungen hierfür umfangreiche Möglichkeiten, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinlänglich genutzt werden. Insbesondere eröffnet der Rahmenbeschluss in Art. 8 Nr. 4 Satz 1 die Möglichkeit, dass die zuständige Strafverfolgungsbehörde, die Infor-



mationen und Erkenntnisse nach dem Rahmenbeschluss zur Verfügung stellt, „nach Maßgabe ihres nationalen Rechts Bedingungen für die Verwendung der Informationen und Erkenntnisse durch die empfangende Strafverfolgungsbehörde festlegen“ kann. Dieses maßgebliche nationale Recht schafft der vorliegende Gesetzentwurf nur unzulänglich.

***Empfehlung A 2:** Für den Fall, dass der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf entgegen meiner Empfehlung A 1 nicht bis zur Nachbesserung der europarechtlichen Grundlage zurückstellen möchte, empfehle ich, die Spielräume für die gesetzliche Steuerung von Datenschutz und Datensicherheit bei der Weitergabe von Informationen an Strafverfolgungsbehörden der anderen beteiligten Staaten zu nutzen und auszuschöpfen (nähere Empfehlungen hierfür unten, in Abschnitt B zu einzelnen der Gesetzesbestimmungen).*

III. Lesbarkeit deutscher Gesetze nach Umsetzung europarechtlicher Vorschriften

Der vorliegende Entwurf sieht Bezugnahmen auf den Rahmenbeschluss im Text mehrerer Bundesgesetze vor (z. B. Vorschläge für einen neuen § 14a Abs. 3 BKA-Gesetz, § 32a Abs. 3 BPolG). Da die genaue Fassung des Rahmenbeschlusses jeweils durch die Fundstelle im EU-Amtsblatt präzisiert ist, handelt es sich um eine statische Verweisung, die verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Allerdings erschwert diese Art der Umsetzung europarechtlicher Vorschriften, die bedauerlicherweise auch auf zahlreichen anderen Rechtsgebieten vorzufinden ist, die Lesbarkeit und die praktische Anwendung der betreffenden Vorschriften. Die Bestimmungen der deutschen Umsetzungsgesetze sind so nicht mehr aus sicher heraus verständlich. Damit sind die betreffenden Gesetze nicht nur für die Bürgerinnen und Bürger, deren Daten möglicherweise an Behörden anderer Staaten weitergegeben werden, nicht mehr unmittelbar nachvollziehbar. Auch für die betroffenen Strafverfolgungsbehörden wird die Gesetzesauslegung so immer mehr zur Domäne weniger Spezialisten. Solche Rechtsvorschriften können ihre zentrale Steuerungsfunktion gegenüber der Verwaltung, nämlich den Bediensteten im Arbeitsalltag die rechtsstaatlichen Grenzen ihres Handelns zu verdeutlichen, nicht mehr erfüllen. Für die durchaus wünschenswerte Information der Normadressaten über den europarechtlichen Ursprung der Vorschriften ist stattdessen ein Fußnotenhinweis zu empfehlen.



***Empfehlung A 3:** Ich empfehle dem Deutschen Bundestag, auf Verweise auf den Rahmenbeschluss (und auf andere EU-Rechtsakte) im Gesetzestext zu verzichten, die Regelungen, auf die verwiesen wird, inhaltlich in die Bundesgesetze zu übernehmen und (nur) in Fußnoten auf den europarechtlichen Ursprung der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.*

B) Ausgewählte Probleme und Schwachstellen des vorliegenden Geszentwurfs³

Für den Fall, dass sich der Bundestag entschließen sollte, das Gesetzgebungsverfahren trotz der unter A I) genannten grundsätzlichen Bedenken auf der Basis des vorliegenden Entwurfs fortzuführen, sei im Folgenden **zu ausgewählten Problemen und Schwachstellen des Entwurfs** Stellung genommen.

I) Nachvollziehbarkeit der Datenquellen

Für die Datensicherheit, den Datenschutz und für die Qualitätssicherung der polizeilichen Datenbestände ist es m. E. unerlässlich, dass bei übermittelten Daten jederzeit nachvollziehbar bleibt, aus welcher Quelle sie stammen. Dies erfordert eine entsprechende Kennzeichnung der Daten.

Hierzu fehlen Regelungen sowohl im Rahmenbeschluss als auch in dem vorliegenden Geszentwurf. Die o. g. Vorschrift des Art. 8 Nr. 4 Satz 1 lässt mitgliedstaatliche Regelungen hierzu ausdrücklich zu. Auch im deutschen Polizeirecht gibt es bereits Vorschriften mit dieser Intention, z. B. § 10 Abs. 4 BKA-Gesetz.

***Empfehlung B 1:** Ich empfehle dem Deutschen Bundestag, den Geszentwurf bei den fachgesetzlichen Regelungen zur Datenübermittlung an ausländische Stellen jeweils so zu ergänzen, dass die übermittelnden deutschen Stellen die empfangenden ausländischen Stellen zu verpflichten haben, die Daten so zu kennzeichnen, dass ihr Ursprung jederzeit nachvollziehbar bleibt.*



II) Unzulängliche Zweckänderungsvorschrift

Art. 8 Nr. 3 des Rahmenbeschlusses enthält eine unzulängliche Zweckänderungsvorschrift, deren Umsetzung ebenfalls problematisch ist. Nach dem Rahmenbeschluss ist eine Zweckänderung „zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ auch ohne Genehmigung des übermittelnden Mitgliedstaates möglich. Die Intention der Klausel ist zwar nachvollziehbar. Denn sie soll es offenbar ermöglichen, auf solche Daten in einer ernsthaften und gravierenden Gefahrensituation für bedeutende Rechtsgüter (insbesondere Leib oder Leben) zuzugreifen. Dennoch ist sie problematisch, weil eine prozedurale Absicherung der weiteren Zweckbindung für die so umgenutzten Daten fehlt.

Art. 8 Nr. 4 Satz 1 des Rahmenbeschlusses lässt zu, auch dieses Defizit bei der mitgliedstaatlichen Umsetzung auszugleichen. Der deutsche Gesetzgeber sollte insbesondere regeln, dass die übermittelnde (deutsche) Stelle über die ausnahmsweise Nutzung jenseits des ursprünglichen Zwecks informiert werden muss. Im Interesse einer symmetrischen Regelung sollten entsprechend auch die deutschen Stellen verpflichtet werden, im Falle einer ausnahmsweisen Durchbrechung des Zweckbindungsgrundsatzes die übermittelnde ausländische Stelle zu informieren (z. B. Art. 2 Nr. 8, vorgeschlagener neuer § 27a BKA-Gesetz). Eine solche informatorische Rückbindungsregelung kann auch präventiv dazu beitragen, dass die Daten von Mitarbeitern der ausländischen Empfängerbehörden nicht unbefugt weitergegeben werden.

Empfehlung B 2: *Ich empfehle dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf bei den fachgesetzlichen Regelungen zur Datenübermittlung an ausländische Stellen jeweils so zu ergänzen, dass die übermittelnden deutschen Stellen die empfangenden ausländischen Stellen zu verpflichten haben, sie unverzüglich nachträglich zu informieren, falls sie die Daten ausnahmsweise „zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ verwendet haben.*

³ Da die vorgeschlagenen Regelungen für die verschiedenen Fachgesetze weitgehend inhaltsgleich formuliert sind, wird im Folgenden jeweils nur eine der vorgeschlagenen Entwurfsregelungen als Beispiel angegeben.



III) Unzulängliche Nutzung der Umsetzungsspielräume für die Sicherung der Datenqualität und des Datenschutzes

Der vorliegende Umsetzungsentwurf stellt die ausländischen Strafverfolgungsbehörden nicht nur – wie von der „schwedischen Initiative“ beabsichtigt – den inländischen gleich, sondern unter einigen Aspekten unnötigerweise besser als die inländischen, weil auf wichtige Verfahrensvorkehrungen verzichtet wird.

Bedauerlicherweise genügen bereits die Formulierungen in den einschlägigen Passagen des Rahmenbeschlusses (insbesondere Art. 8 Nr. 3 und 4) nicht den Präzisionsanforderungen, die im Interesse von Mindeststandards für Datenschutz, Datensicherheit und Datenqualität erforderlich wären. Dennoch eröffnet der Rahmenbeschluss erhebliche Umsetzungsspielräume, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht hinreichend genutzt werden (insbesondere wiederum Art. 8 Nr. 4 Satz 1 des Rahmenbeschlusses):

- In Deutschland gilt für wertende Informationen (z. B. „gewaltbereit“, „Intensivtäter“) das Prinzip, dass feststellbar sein muss, bei welcher Stelle die Unterlagen geführt werden, die der Bewertung zugrunde liegen (vgl. z. B. § 7 Abs. 4 BKA-Gesetz; § 43 Abs. 2 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG - Berlin). Da auch solche wertenden Informationen Gegenstand einer Übermittlung nach dem Rahmenbeschluss sein können, sollte der deutsche Gesetzgeber die übermittelnden Stellen verpflichten, der Auskunft die Anschrift der in Deutschland zuständigen Stelle beizufügen und ferner eine Verpflichtung etablieren, die empfangenden Stellen im Einzelfall darauf hinzuweisen, dass diese Information an die Auskunft gekoppelt bleiben muss.
- Im vorliegenden Gesetzentwurf fehlen klare Dokumentations- und Protokollierungsanforderungen für die empfangenden ausländischen Stellen. Für die Dokumentationspflichten der übermittelnden deutschen Stellen fehlt ein klarer Hinweis, dass die bereits vorhandenen Dokumentationspflichten (für das BKA: § 14 Abs. 7 Satz 3 BKA-Gesetz bisheriger Fassung) auch im Rahmen der neuen Vorschriften für den Informationsverkehr mit EU-Staaten gelten sollen (z. B. Entwurf für einen neuen § 14a BKA-Gesetz). Dokumentations- und Protokollierungspflichten sind bei der Weitergabe von Informationen in Mehrebenen-Verwaltungssystemen besonders wichtig. Ohne sie wäre eine spätere Korrektur der Daten kaum mehr möglich, da nicht mehr nachvollziehbar wäre, wohin die betreffenden Daten weitergegeben worden sind. Zudem ermöglichen sie eine wirksame Datenschutzkontrolle.



Im deutschen Recht sind solche Regelungen selbstverständlich (vgl. z. B. § 11 Abs. 4 BKA-Gesetz). Bei der Weitergabe an ausländische Strafverfolgungsbehörden kann das deutsche Recht die ausländischen Behörden verpflichten, die Datennutzung zu dokumentieren (bzw. bei automatisierter Nutzung zu protokollieren).

- Im deutschen Polizei- und Strafverfahrensrecht bestehende Pflichten zur Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten werden nach den Vorschlägen des Gesetzentwurfs ebenfalls nicht hinreichend an die empfangenden ausländischen Stellen weitergegeben. So ist nach der bisherigen Fassung des § 14 Abs. 7 BKA-Gesetz der empfangenden Stelle nur der vorgesehene Löschungstermin mitzuteilen, ohne dass damit konkrete Rechtsfolgen verbunden wären. Der Rahmenbeschluss eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit, die Übermittlung an die verbindliche Bedingung einer Löschung bzw. nötigenfalls Berichtigung oder Sperrung zu knüpfen. Zwar könnte man Art. 4 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI vom 27. November 2008 *über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden*, so interpretieren, dass die dort vorhandenen einschlägigen Regelungen für alle Rechtsakte der ehemaligen Dritten Säule gelten. Allerdings sind aufgrund der wenig präzisen Formulierung der Subsidiaritätsklausel jenes Rahmenbeschlusses (Art. 28⁴) berechtigterweise Zweifel geäußert worden, inwieweit diese Bestimmungen überhaupt auf zuvor erlassene Rahmenbeschlüsse anwendbar sind.⁵

Folglich sollte der deutsche Gesetzgeber im Falle einer Umsetzung der „schwedischen Initiative“ zum jetzigen Zeitpunkt klare Berichtigungs-, Löschungs- und Sperrungspflichten für die empfangenden ausländischen Stellen formulieren.

Empfehlung B 3: *Ich empfehle dem Deutschen Bundestag, die Umsetzungsspielräume des Rahmenbeschlusses für Datenschutz, Datensicherheit und Datenqualität stärker zu nutzen, insbesondere durch die Ergänzung von Regelungen zur besonderen Kennzeichnung des Ursprungs wertender Informationen, zu Dokumentationspflichten sowie zur Berichtigung, Löschung und Sperrung übermittelter Daten.*

⁴ Hierauf bezieht sich auch Begründungserwägung Nr. 39 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI.

⁵ Vgl. Zöller, Der Austausch von Strafverfolgungsdaten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in: ZIS 2011 (6. Jg., Nr. 2), S. 64-69 (68).



IV) Überschießende Umsetzung der Regelungen zur „Spontanübermittlung“ von Informationen

Der Rahmenbeschluss weist ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, „spontan“, also ohne Aufforderung durch einen anderen Mitgliedstaat, Informationen zu übermitteln, überlässt die Modalitäten aber dem nationalen Recht des übermittelnden Mitgliedstaates (Art. 11).

Die Umsetzung im vorliegenden Gesetzentwurf genügt nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der Entwurf knüpft an den Straftatenkatalog im Rahmenbeschluss 2002/584/JI zum Europäischen Haftbefehl an (z. B. Art. 2 Nr. 4 des Entwurfs, § 14a Abs. 3 BKA-Gesetz). Dies ist nicht nur eine weitere, vermeidbare Belastung des deutschen Gesetzestextes mit einem Verweis auf einen EU-Rechtsakt (s. oben, meine Empfehlung A 3). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es auch, die Spontanübermittlung auf einen wesentlich engeren Katalog besonders schwerwiegender Straftaten zu beschränken.

***Empfehlung B 4:** Ich empfehle dem Deutschen Bundestag, die unaufgeforderte „Spontanübermittlung“ von Informationen durch deutsche Behörden auf einen engen Katalog besonders schwerwiegender Straftaten zu beschränken.*

V) Überschießende Umsetzung, bedenkliche geographische Reichweite und unzulängliche Abwägungsklausel bezüglich eines angemessenen Datenschutzniveaus

Der Gesetzentwurf fügt in das BKA-Gesetz, das Zollfahndungsdienstgesetz und das Zollverwaltungsgesetz geänderte Abwägungsklauseln ein, denen zufolge ein nicht angemessenes Datenschutzniveau im Empfängerstaat eine Verweigerung der Datenübermittlung begründen kann (Art. 3 Nr. 3: Entwurf für einen geänderter § 14 Abs. 7 Satz 7 BKA-Gesetz; Art. 5 Nr. 3: Entwurf für einen geänderten § 34 Abs. 4 Satz 5 Zollfahndungsdienstgesetz; Entwurf für einen geänderten § 11 Abs. 2 Satz 4 Zollverwaltungsgesetz).

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass der Rahmenbeschluss 2006/960/JI keinerlei Veranlassung für diese Neuregelung gegeben hat. Diese bezieht sich nicht nur auf den Datenaustausch mit den EU-Staaten, sondern auch mit anderen Staaten generell. Hier wird der vorliegende Entwurf offenbar als „Omnibusgesetz“ genutzt.



Der Ansatz ist unter zwei Aspekten bedenklich:

- Unklar bleibt, warum als normativer Maßstab ein „angemessenes“ Datenschutzniveau, nicht aber ein „hohes“ Schutzniveau herangezogen wird, wie es z. B. Art. 1 des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI vom 27. November 2008 *über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden*, sinnvollerweise festlegt.
- Es bleibt offen, was genau unter einem „angemessenen“ bzw. „hohen“ Datenschutzniveau zu verstehen ist. Soweit ersichtlich, existieren hierfür bislang auch keine allgemein anerkannten Maßstäbe. Faktisch überlässt der Gesetzentwurf aufgrund fehlender Präzisierung an diesem Punkt die Definition den jeweiligen Behörden. Diese Verlagerung einer so wichtigen Entscheidungskompetenz auf die Exekutivebene erscheint nicht sachangemessen. Die in der Gesetzesbegründung genannten Ansätze (S. 24) sollten daher normativ konkretisiert und unmittelbar in das Gesetz eingefügt werden.

Empfehlung B 5: *Soweit der Deutsche Bundestag an dieser für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses entbehrlichen Regelung festhalten möchte, empfehle ich, bei der Abwägung für eine Übermittlungsentscheidung jeweils ein „hohes“ Datenschutzniveau zum Kriterium zu machen und hierfür im Gesetz materiell-rechtliche Maßstäbe zu definieren.*

C) Gesamtfazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gute Gründe dafür sprechen, den überholten und teilweise unzulänglich formulierten Rahmenbeschluss 2006/960/JI nicht mehr in das deutsche Recht umzusetzen, sondern zunächst eine revidierte, unter Beteiligung des Europäischen Parlaments zustande gekommene Neufassung abzuwarten (s. oben, Abschnitt A I).

Sollte sich der Deutsche Bundestag dennoch entschließen, den veralteten Rahmenbeschluss noch umzusetzen, so empfehle ich eine gründliche Nachbesserung des Entwurfs im Sinne der o. g. Einzelempfehlungen.

gez. Prof. Dr. Hartmut Aden